

# Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 31. Januar 2008  
Nr. 1/2008 – 18. Jahrgang  
Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor  
Gutshof 1, 16278 Pinnow  
Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:  
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil:

#### I. 1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2008
2. Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008
3. Bekanntmachung Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008
4. Bekanntmachung von Zeit und Ort der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2008
5. Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2008
6. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2007
7. Korrektur Friedhofsgebührensatzung Berkholz-Meyenburg

#### I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen

##### I.2.1 Informationen aus den Sitzungen

4. Sitzung des Amtsausschusses 13.12.2007

##### I.2.2 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1990 zur Meldung zur Erfassung
2. Bekanntmachung zu Widerspruchsrechten gegen die Weitergabe von Personaldaten
3. Bekanntmachung der Anmeldetermine für Schulanfänger im Schuljahr 2008/ 2009 in der Grundschule Pinnow
4. Bekanntmachung zur Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger

Ende des amtlichen Teils

### II. Nichtamtlicher Teil

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

## I. Amtlicher Teil

### I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

#### Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen :

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt<br>in der Einnahme auf | 2.162.800 EUR |
| in der Ausgabe auf<br>und                        | 2.162.800 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt<br>in der Einnahme auf   | 168.100 EUR   |
| in der Ausgabe auf                               | 168.100 EUR   |

festgesetzt.

##### § 2

Es werden festgesetzt:

- Kredite werden nicht festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 360.000 EUR

##### § 3

Die Amtsumlage wird auf **45,80 v.H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.

##### § 4

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben aller Ausgabearten sind erheblich nach § 81 Abs. 1 GO, wenn sie den Betrag von 5.000,00 EUR je Haushaltsstelle überschreiten.  
Bis zur Höhe von 5.000,00 EUR entscheidet die Amtsleiterin der Finanzverwaltung, darüber hinaus gemäß § 16 der Amtsordnung i.V. mit § 35 Absatz 2 Punkt 17 der Gemeindeordnung der Amtsausschuss. Überschreitungen bis zu 50 EUR bedürfen keiner Zustimmung.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung die Amtsleiterin der Finanzverwaltung nach Maßgabe des Absatzes 1 ihre Zustimmung gegeben hat, sind dem Amtsausschuss vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.
- Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen in demselben Teilhaushalt ausgeglichen werden.

##### § 5

Wertgrenzen nach § 79 Gemeindeordnung ( GO ) des Landes Brandenburg

- Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 25.000 EUR übersteigt.
- Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR übersteigen.
- Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 20.000 EUR betragen.

Pinnow, den 14.12.2007

Detlef Krause  
Amtdirektor

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse, beschlossen am 13.12.2007 für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 ( GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz GVBl. Bbg I Nr. 7 v. 30.06.2006 enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 14.12.2007

Detlef Krause  
Amtdirektor

#### Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 durch öffentliche Bekanntmachung

Für alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert, sie betragen:

Gemeinde	für land- und forstwirtschaftliche Flächen	für Grundstücke	Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG <b>BLZ 120 300 00</b> <b>Kontonummer</b>
	<b>Grundsteuer A</b>	<b>Grundsteuer B</b>	
	Hebesatz (v.H.)	Hebesatz (v.H.)	
Berkholz-Meyenburg	250	350	516 302
Mark Landin	250	350	516 377
Pinnow	250	350	516 385
Passow	300	400	516 427
Schöneberg	250	350	516 393

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierüber ein gesonderter Grundsteuerbescheid erlassen.

#### Zahlungsaufforderung:

Die Steuer ist auf die jeweilige Bankverbindung der Gemeinde (siehe Tabelle) wie folgt zu entrichten:

- am 15.08. wenn der Jahresbetrag 15 Euro nicht übersteigt,
- am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt,
- am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro übersteigt,
- am 01.07. in einem Jahresbetrag, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, so werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten vom betreffenden Konto abgebucht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Pinnow, den 02.01.2008*

*Krause  
Amtsdirektor des Amtes Oder -Welse*

## Bekanntmachung Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 durch öffentliche Bekanntmachung

Für alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, erfolgt die Festsetzung der Hundesteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Jahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Steuersätze für die Hundesteuer sind gegenüber dem Vorjahr unverändert, sie betragen für die

#### Gemeinden

#### **Berkholz - Meyenburg , Mark Landin, Pinnow, Passow:**

1. für den 1. Hund 18,00 Euro
2. für den 2. Hund 51,00 Euro
3. für den 3. und jeden weiteren Hund 51,00 Euro x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 Euro (d.h.  
3. Hund = 102,-Euro  
4. Hund = 153,-Euro  
5. Hund = 204,-Euro usw.)
4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung 250,00 Euro  
Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung ( HundehV) vom 16.06.2004 ( GVBl. II S. 458-463 ) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 der Hundesteuersatzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

#### Und für die Gemeinde Schöneberg:

1. für den 1. Hund 20,00 Euro
2. für den 2. Hund 36,00 Euro
3. für den 3. und jeden weiteren Hund 77,00 Euro
4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung 250,00 Euro  
Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung ( HundehV) vom 16.06.2004 ( GVBl. II S. 458-463 ) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 der Hundesteuersatzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

#### Zahlungsaufforderung

#### **Für die Gemeinden Berkholz -Meyenburg, Mark Landin, Pinnow und Schöneberg**

Die Steuer ist am 15. Februar und 15. August jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und auf folgende Bankverbindung der Gemeinde zu entrichten:

Berkholz-Meyenburg  
Deutsche Kreditbank AG , Kontonummer: 516302, BLZ : 120 300 00  
Mark Landin  
Deutsche Kreditbank AG, Kontonummer: 516377, BLZ : 120 300 00  
Pinnow  
Deutsche Kreditbank AG, Kontonummer: 516385, BLZ : 120 300 00  
Schöneberg  
Deutsche Kreditbank AG, Kontonummer: 516393, BLZ : 120 300 00

Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, so werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten vom betreffenden Konto abgebucht.

#### **Für die Gemeinde Passow**

Die Steuer ist am 01.07. fällig und auf folgende Bankverbindung der Gemeinde zu entrichten:

Deutsche Kreditbank AG, Kontonummer: 516427, BLZ : 120 300 00 .

Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, so werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten vom betreffenden Konto abgebucht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Pinnow, den 02.01.2008*

*Krause  
Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse*

## Bekanntmachung von Zeit und Ort der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den Schaubezirken Amt Oder-Welse und Polder für das Jahr 2008

Der Vorstandsvorsitzende des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gibt hiermit gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29.03.2004 Zeit und Ort der Verbandsschau bekannt:

Termin 1:	Montag, den 17.03.2008
Treffpunkt:	08.00 Uhr am Gemeinderaum (Gutshaus) in Berkholz-Meyenburg, Hauptstraße 08
betreffende Gemeinden:	Gemeinde Berkholz-Meyenburg, Gemeinde Mark-Landin mit dem Ortsteil Landin, Gemeinde Pinnow, Gemeinde Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg
Termin 2:	Montag, den 17.03.2008
Treffpunkt:	15.00 Uhr am Gemeinderaum im Mark-Landiner Ortsteil Schönermark, Am Dorfanger 29
betreffende Gemeinden:	Mark-Landin mit den Ortsteilen Grünow und Schönermark
Termin 3:	Dienstag, den 18.03.2008
Treffpunkt:	08.00 Uhr beim Wasser- und Bodenverband „Welse“ in Passow, Schwedter Straße 31
betreffende Gemeinden:	Gemeinde Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönow
Termin 4:	Montag, den 05.05.2008*
Treffpunkt:	08.30 Uhr am Gemeinderaum in Lunow, Dorfstraße 24
Bereich:	Lunow-Stolper Polder
Termin 5:	Montag, den 05.05.2008*
Treffpunkt:	11.00 Uhr am Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in Schwedt/Oder, Schöpfwerk 02
Bereich:	Polder A/B

\* Termine können sich aufgrund der Wasserstände in den Poldern verschieben, veränderte Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Passow, den 08.01.2008

Stornowski  
Geschäftsführer des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

## Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2008

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, der §§ 76 ff Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sowie des § 25 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgende Haushaltssatzung erlassen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im

#### Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	3.136.600,00 EURO
in der Ausgabe	3.136.600,00 EURO

im

#### Vermögenshaushalt

in der Einnahme	1.096.600,00 EURO
in der Ausgabe	1.096.600,00 EURO

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt.

1. Kredite werden nicht in Anspruch genommen.
2. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht vergeben.
3. Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen den Höchstbetrag von 153.300,00 EURO nicht übersteigen.

### § 3

Die Beitragssätze für das Haushaltsjahr 2008 werden mit 9,20 EURO je ha veranschlagt.

Die Zahlungen werden quartalsweise erhoben und sind zum

15.02.	I. Quartal
15.05.	II. Quartal
15.08.	III. Quartal
15.10.	IV. Quartal

fällig.

### § 4

entfällt

### § 5

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EURO überschreiten.  
Gemäß § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung entscheidet bis zur Höhe von 50.000,00 EURO der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstandsvorstand.
2. Gemäß § 79 Abs. 1 - 3 Gemeindeordnung wird die Geringfügigkeit der Ausgaben bis zu einer Höhe von 200.000,00 EURO festgesetzt.

Passow, den 14.11.2007

Krause  
Verbandsvorsteher

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2008 liegt ab 15.11.2007 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 - 15.00 Uhr aus.

Passow, den 14.11.2007

Stornowski  
Geschäftsführer

## Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandversammlung vom ???.?.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

1. Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber	
EURO	EURO	bisher	festgesetzt auf
		EURO	EURO

#### 1.1. Verwaltungshaushalt

Einnahmen			
128.200,00	0,00	3.153.900,00	3.282.100,00
Ausgaben			
128.200,00	0,00	3.153.900,00	3.282.100,00

#### 1.2. Vermögenshaushalt

Einnahmen			
129.300,00	0,00	1.338.400,00	1.467.700,00
Ausgaben			
129.300,00	0,00	1.338.400,00	1.467.700,00

### § 2

2. Es werden neu festgesetzt
- 2.1. Kredite werden nicht in Anspruch genommen
  - 2.2. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht vergeben
  - 2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert

### § 3

3. Der Beitragssatz bleibt unverändert

### § 4

entfällt

### § 5

4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EURO überschreiten. Gemäß § 81, Abs. 1 Gemeindeordnung entscheidet im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt bis zur Höhe von 50.000,00 Euro der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstand.

5. Gemäß § 79, Abs. 1 und 3 Gemeindeordnung wird die Geringfügigkeit der Ausgaben bis zu einer Höhe von 200.000,00 EURO festgesetzt.

Passow, den 14.11.2007

Krause  
Verbandsvorsteher

## Bekanntmachung der 1. Nachtragsatzung für den Haushaltsplan 2007:

Die vorstehende 1. Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtrag für den Haushaltsplan 2007 liegt ab 15.11.2007 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Str. 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 - 15.00 Uhr aus.

Passow, den 14.11.2007

Stornowski  
Geschäftsführer

## Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 S.226), der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S.154) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg in der Sitzung am 15.11.2007 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschlossen:

### § 1

#### Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe in den Gemeindeteilen Berkholz (Flur 1, Flurstück 154) und Meyenburg (Flur 7, Flurstück 36/11) und der Trauerhalle Meyenburg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Trauerhallen erfolgt.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren gemäß § 4 und 5 werden für volle Monate erhoben.
- (4) Bei Inanspruchnahme der Nutzung bis zum 15. des Monats beginnt die Nutzung somit rückwirkend am 1. des Monats.
- (5) Bei Inanspruchnahme der Nutzung nach dem 15. des Monats beginnt die Nutzung somit am 1. des Folgemonats.

**§ 4****Grabstellengebühren**

- (1) Die Gebühren betragen für Grabstellen auf dem Friedhof in Berkholz und Meyenburg
- |   |                            |
|---|----------------------------|
| a) Wahlgrabstelle je Grab für 20 Jahre  | 325,00 € / Grabstelle      |
| aa) Doppelgrab  | 731,00 € / Doppelgrab      |
| b) Urnengrabstelle wird mit einer Wahlgrabstelle gleichgesetzt                            | 325,00 € / Urnengrabstelle |
| c) Aufbettung bis maximal 4 Urnen auf ein bestelltes Grab für 20 Jahre                    | 81,00 € / Aufbettung       |
| d) Nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren besteht ein Nachkaufsrecht von weiteren Jahren | 16,00 € / Grab und Jahr    |
| e) Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage für 20 Jahre                                      | 130,00 € / Urnengrab       |
- (2) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

**§ 5****Friedhofsunterhaltungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung auf den Friedhöfen in Berkholz und Meyenburg betragen 9,30 € / Grabstelle u. Jahr

**§ 6****Trauerhallengebühr**

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle in Meyenburg betragen 50,00 € / Trauerfall

**§ 7****Sonderleistungen**

- (1) In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

**§ 8****Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe tritt am 01.01.2008 in Kraft.

*Pinnow, den 22.11.2007*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

**I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen****I.2.1****Informationen aus den Sitzungen****Information****aus der 4. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse vom 13.12.2007**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- |         |  |
|---------|--|
| 13/2007 | Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse 2008<br><b>zugestimmt</b>                      |
| 14/2007 | Überplanmäßige Ausgabe - Bereich Bauhof; Haltung von Fahrzeugen<br><b>zugestimmt</b> |

**I.2.2****Bekanntmachungen****Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1990 zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1990** (01.10.1990 - 31.12.1990) die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Amt Oder-Welse  
Einwohnermeldeamt  
Gutshof 1  
16278 Pinnow**

**Sprechzeiten:**

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

*Pinnow, den 08.01.2008*

*Der Amtsdirektor  
Krause*



## Bekanntmachung zu Widerspruchsrechten gegen die Weitergabe von Personaldaten

Die Meldebehörden sind gem. § 33 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) berechtigt Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen zu erteilen.

Ich weise auf folgende **Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Personaldaten** an Dritte nach dem Brandenburgischen Meldegesetz hin.

1. Die wahlberechtigten Bürger haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten (Familiename, Vorname, akademische Grade und gegenwärtige Anschrift) aus dem Melderegister an Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum europäischen Parlament, mit Landtags- und Kommunalwahlen sowie an Träger eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides sowie eines Bürgerentscheides zu widersprechen (§ 33 BbgMeldeG).
2. Die meldepflichtigen Einwohner haben das Recht, der Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen zu widersprechen (§ 33 BbgMeldeG).
3. Die Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht der Weitergabe ihrer Daten (Familiename, Vorname, akademische Grade, gegenwärtige Anschrift) an Adressbuchverlage zu widersprechen (§ 33 BbgMeldeG).

Eine Frist zur Ausübung des Widerspruchsrechtes wird nicht festgesetzt.

Die Widersprüche sind einzureichen beim

**Amt Oder-Welse  
Einwohnermeldeamt  
Gutshof 1, 16278 Pinnow**

Der Widerspruch bedarf keiner Begründung und gilt unbefristet bis zum Widerruf.

*Pinnow, den 08.01.2008*

*Der Amtsdirektor  
Krause*

## Bekanntmachung der Anmeldetermine für Schulanfänger im Schuljahr 2008 / 2009 in der Grundschule Pinnow

Die Anmeldungen für die Schulanfänger der Gemeinden des Schulbezirkes werden an folgenden Terminen in der Grundschule Pinnow, An der Gärtnerei 4 in 16278 Pinnow, entgegengenommen:

- Montag, den 11.02.2008 von 12.00 bis 17.30 Uhr
- Dienstag, den 12.02.2008 von 08.00 bis 17.30 Uhr

Zum Schulbezirk der Grundschule Pinnow gehören die Gemeinden: Pinnow, Mark Landin mit dem Ortsteil Landin und Schöneberg mit den Ortsteilen Schöneberg, Felchow und Flemisdorf.

Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30. September 2008 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt waren.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober 2008 bis 31. Dezember 2008 das 6. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2008, jedoch vor dem 01. August 2009 das 6. Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

**Das anzumeldende Kind ist persönlich in der Schule vorzustellen und das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde sind zur Anmeldung mitzubringen !**

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung des Kindes. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme in die Schule. Dabei werden die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung berücksichtigt. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

*Pinnow, den 15.01.2008*

*Der Amtsdirektor  
Krause*

## Bekanntmachung zur Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger

Anlässlich der einsetzenden Witterungsverhältnisse werden folgende Hinweise zur Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger entsprechend den Vorgaben der kommunalen Straßenreinigungssatzungen gegeben.

Umfang und Art der Räum- und Streupflicht werden in § 3 der kommunalen Straßenreinigungssatzung geregelt. Danach obliegt es den Straßenanliegern, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Falls solche Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

Verpflichtet hierzu sind gemäß § 1 der Satzung die Eigentümer oder Besitzer (die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten sowie die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, für die ein Nutzungsrecht besteht) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von dieser einen Zugang haben. Die Gemeinde ist nur zuständig, soweit keine Anliegerpflicht besteht.

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können.

Zum Bestreuen ist möglichst abstumpfendes oder auftauendes Material zu verwenden. Die Verwendung von Tausalz ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die Gehwege müssen werktags bis 07:00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 08:00 Uhr, geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Verpflichtung endet werktags um 20:00 Uhr, sonn- und feiertags um 19:30 Uhr.

Die entsprechenden Straßenreinigungssatzungen können bei der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Oder-Welse eingesehen werden.

*Pinnow, 08.01.2008*

*Krause*

*– Amtsdirektor –*

*Pinnow, 18.01.2008*

## Ende des amtlichen Teils

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor**

### Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Spann

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20